## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt Frau Morgenroth Fischmarkt 1 99084 Frfurt

Drucksache 2516/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Lernförderung; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Morgenroth,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. In wie weit werden die seit 01. Juli 2019 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuerungen im Sozialamt Erfurt in Bezug auf die Gewährung von Lernförderung für BuT-Berechtigte umgesetzt?

Alle gesetzlichen Neuerungen in Bezug auf die Lernförderung werden seit 01.08.2019 umgesetzt. Bereits vor Inkrafttreten des Starke-Familiengesetzes hat das Amt für Soziales und Gesundheit die gesetzlichen Vorgaben als Maßstab für eine Bewilligung angesetzt. Diese sind und waren im Konkreten lt. § 34 Abs. 5 SGB XII:

"... Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. ..."

Mit dem Starke-Familiengesetz wurde durch den Gesetzgeber an die Rechtsnorm Folgendes angefügt:

"... Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. ..."

Auch ohne die gesetzliche Konkretisierung hat das Amt für Soziales und Gesundheit bereits vor der Verabschiedung des Starke-Familiengesetzes eine Versetzungsgefährdung nicht als erforderliches Tatbestandsmerkmal zur Bewilligung gesehen, vielmehr ist und war zu prüfen, ob die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele mit der Lernförderung erreicht werden können, sofern schulische Angebote ausgeschöpft sind. Diese Voraussetzung wird durch die Schule, sprich die zuständige Lehrkraft bestätigt, so dass Ablehnungen nur ausgesprochen werden müssen, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Seite 1 von 2

Das Starke-Familiengesetz bringt damit in Erfurt keine Veränderung der Bewilligungspraxis mit sich.

Im Jahr 2019 sind Anträge auf Lernförderung aus folgenden Gründen abgelehnt worden:

- gute Noten; eine Gefährdung der wesentlichen Lernziele konnte seitens der Schüler und der Schule nicht aufgezeigt werden (oft füllen Lehrer die Anträge aus, weil die Eltern sie drängen; ein Bedarf wird seitens der Lehrer in diesen Fällen nicht gesehen)
- mangelnde Motivation und Lernbereitschaft; Schüler fehlen unentschuldigt, machen ihre Hausaufgaben nicht oder nur zum Teil, in der Regel nicht, weil sie sie nicht können Rücksprache mit der Schule; Schüler passen im Unterricht nicht auf und arbeiten den Stoff auch zu Hause nicht auf; vorangegangene Bewilligungen wurden nur unzureichend genutzt; die Schüler sind nur sporadisch zur Lernförderung erschienen, ein Lernerfolg kann dadurch nicht erzielt werden.
- Schule bietet bereits umfängliche Maßnahmen (zusätzliche Übungsstunden, Förderpläne, Hausaufgabenbetreuung, ...) an, um die Defizite des Schülers zu beheben; insbesondere bei Grundschülern sehen die Schule und das Amt für Soziales und Gesundheit für diese Schüler zunächst eine Überforderung von zusätzlichen Nachhilfestunden, die in der Regel 90 min. am Nachmittag oder frühen Abend pro Fach umfassen.
- Bewilligungen werden widerrufen, wenn die Schüler mehrfach unentschuldigt die Lernförderung nicht wahrnehmen und sich auch im Institut nicht abmelden.
- Überforderung: der Schüler nimmt bereits in 3 Fächern Nachhilfeunterricht. Weitere 2 Fächer wurden beantragt. Eine Rücksprache mit dem Anbieter hat ergeben, dass er in den Zusatzstunden eine Überforderung des Schülers sieht. Er wäre bereits mit den 3 Fächern organisatorisch überfordert.
- 2. Wie stellt das zuständige Amt 50 sicher, dass alle mit der Bescheidung von Anträgen zur Lernförderung betrauten Mitarbeiter\*innen die aktuelle Gesetzeslage und die Intention des StaFamG kennen und diese entsprechend umsetzten?

Das Amt für Soziales und Gesundheit hat sich bereits frühzeitig mit der Thematik des Starke-Familiengesetzes und zwar Gesetzesbeschluss beschäftigt. Nach Inkrafttreten wurden die Formulare überarbeitet und alle zuständigen Mitarbeiter entsprechend geschult und eingewiesen. Insbesondere zum Austausch zu den ersten Erfahrungen der Neuregelungen wird das Amt für Soziales und Gesundheit im Januar 2020 nochmals alle betreffenden Mitarbeiter durch das kommunale Bildungswerk Berlin schulen lassen.

## 3. Welche Weisungen gibt es in dieser Hinsicht an die Mitarbeiter\*innen des Amt 50 durch die Amtsleitung?

Grundsätzlich gibt es im Amt für Soziales und Gesundheit eine amtsinterne Arbeitsrichtlinie zur Bearbeitung der Leistung für Bildung und Teilhabe. Diese Arbeitsrichtlinie setzt die gesetzlichen Normvorgaben vollumfänglich um, hat aber keine Bindungswirkung nach außen, da das Amt für Soziales und Gesundheit an eine rechtliche korrekte Handhabung bereits durch die gesetzlichen Grundlagen gebunden ist.

Mit freundlichen Grüßen